



Gemeinde Augst

ABFALLREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Zweck	3
§ 2	Selbstverpflichtung	3
§ 3	Geltungsbereich	3
§ 4	Delegation an den Zweckverband	3
B.	Gemeindeverband Abfallbewirtschaftung Unteres Frick- tal (GAF)	4
§ 5	Aufsicht	4
§ 6	Unterstützung und Information	4
§ 7	Benützungspflicht	4
§ 8	Spezialabfahren	4
§ 9	Abfall öffentlicher Anlagen	5
§ 10	Kontrolle	5
§ 11	Verbotene Abfallbeseitigung	5
C.	Finanzierung	5
§ 12	Gebühren	5
D.	Schlussbestimmungen	6
§ 13	Zuständigkeit	6
§ 14	Beschwerde	6
§ 15	Strafbestimmungen	6
§ 16	Aufhebung bisherigen Rechts	6
§ 17	Inkrafttreten	6

REGLEMENT ÜBER DIE ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG IN DER GEMEINDE AUGST (Abfallreglement)

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Augst, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GS 24.293, SGS 180), beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

- ¹ Dieses Reglement bezweckt und regelt eine weitgehende Wiederverwertung der Abfälle und eine umweltschonende Abfallbeseitigung nach folgender Prioritätsordnung:
 - a Abfälle sollen so weit als möglich vermieden werden.
 - b Verschiedene Abfallarten sollen nicht miteinander vermischt werden.
 - c Wiederverwertbare Abfälle sollen umweltverträglich verwertet werden.
 - d Nicht wiederverwertbare Abfälle müssen umweltverträglich beseitigt werden.
- ² Es regelt die von der Gemeinde bei der Abfallbewirtschaftung zu erfüllenden Aufgaben. Gegenüber den Satzungen des Gemeindeverbandes Abfallbewirtschaftung Unteres Fricktal (nachfolgend GAF genannt) gilt es subsidiär.

§ 2 Selbstverpflichtung

- ¹ Die Gemeindeverwaltung achtet beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle und vor allem wenig Sonderabfälle entstehen.
- ² Der Gemeinderat sorgt dafür, dass organische Abfälle aus den gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben kompostiert werden.

§ 3 Geltungsbereich

- ¹ Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle (= die aus Haushalten stammenden Abfälle, sowie Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Betrieben) sind, soweit keine anderen eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglements zu behandeln.
- ² Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

§ 4 Delegation an den Zweckverband

- ¹ Die Gemeinde Augst ist Mitglied des GAF. Sie übergibt die Abfallbewirtschaftung dem GAF im Umfang des von diesem in seinen Satzungen vorgesehenen Zuständigkeitsbereiches.

- ² Der Gemeinderat regelt die Übergangsmodalitäten der Aufgabenübertragung an den GAF bzw. der Rückübertragung von Aufgaben an die Gemeinde.

B. Gemeindeverband Abfallbewirtschaftung Unteres Fricktal (GAF)

§ 5 Aufsicht

Der GAF leitet und beaufsichtigt die Entsorgung von Siedlungsabfällen im Verbandsgebiet im Umfang seiner Kompetenzen gemäss seinen geltenden Satzungen, den Beschlüssen seiner Abordnetenversammlung und seinem Betriebs- und Gebührenreglement.

§ 6 Unterstützung und Information

Der GAF informiert regelmässig über seine Tätigkeit. Die Geschäftsstelle des GAF ist auch die Anlauf- und Informationsstelle für Fragen der Abfallbewirtschaftung für die Gemeindeverwaltungen, für die Bevölkerung und die Betriebe.

§ 7 Benützungspflicht

- ¹ Im Rahmen dieses Reglements müssen alle Siedlungsabfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde, respektive dem GAF übergeben werden.
- ² Ausgenommen sind ausgediente Gegenstände und Geräte, die für die Wiederverwertung, Verwertung oder Behandlung dem Hersteller oder an den Handel zurückgegeben werden können respektive müssen.
- ³ Ausgenommen ist auch das private Kompostieren von organischen Abfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.
- ⁴ Im Weiteren gelten die Bestimmungen des GAF.

§ 8 Spezialabfahren

- ¹ Die Gemeinde kann auf Beschluss des Gemeinderates und in Absprache mit dem GAF Spezialabfahren und -sammlungen durchführen. Der Gemeinderat sorgt für die rechtzeitige öffentliche Ankündigung der Anlässe
- ² Die Gemeinde trägt die Kosten für die von ihr beschlossenen Spezialabfahren und

-sammlungen.

§ 9 Abfall öffentlicher Anlagen

- ¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an Strassen und in öffentlichen Anlagen.
- ² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen und dürfen nicht für die Abgabe von Haus- und Siedlungsabfällen, umweltgefährdenden Stoffen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§ 10 Kontrolle

- ¹ Die Gemeinde ist befugt, mittels Stichproben Herkunft, Menge, Art, Behandlung und Beseitigung der Abfälle aus Haushalten und Betrieben, nötigenfalls unter Beizug von aussenstehenden Fachleuten, zu kontrollieren. Um die Verursacher von Verstössen gegen abfallrechtliche Bestimmungen zu ermitteln, ist er befugt, Säcke und andere Gebinde zu öffnen.
- ² Der Gemeinderat kann seine Kontrollbefugnis an den GAF delegieren.

§ 11 Verbotene Abfallbeseitigung

- ¹ Es ist verboten, Abfälle liegenzulassen, wegzuworfen oder an Orten zu lagern, die dafür nicht zugelassen sind. Dieses Verbot umfasst auch die unsachgemässe Nutzung von Sammelstellen.
- ² Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in privaten Feuerungsanlagen (Heizungen, Cheminées, etc.) ist verboten. Ausnahmen für natürliche organische Abfälle, welche ausserhalb des Siedlungsgebietes anfallen, regelt die kantonale Verordnung über den Umweltschutz.
- ³ Die Entsorgung von Abfällen über die Kanalisation oder in Gewässern ist verboten.

C. Finanzierung

§ 12 Gebühren

- ¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt im Auftrag der Gemeinde der GAF Gebühren. Diese sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und der Einrichtungen vollständig decken. Die Kosten für die Bereitstellung der Abfälle (wie Anschaffung von Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw.) sind von den Benützern zu tragen.
- ² Der GAF bestimmt die Gebühren, die Messmethode und den Umfang der Entsorgung. Er organisiert mit den Verbandsgemeinden die Abfallbewirtschaftung inklusi-

ve der Rückvergütung der Leistungen.

- ³ Die Kosten für Leistungen, die der GAF im Auftrag der Gemeinde erbringt, die jedoch gemäss Satzungen nicht in die Zuständigkeit des GAF fallen, trägt die Gemeinde.
- ⁴ Aufwendungen der Gemeinde, welche nicht vom GAF rückvergütet werden, z.B. Informationsaktionen, Bussenverfahren usw. gehen zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

D. Schlussbestimmungen

§ 13 Zuständigkeit

- ¹ Für den Vollzug sind der Gemeinderat und der GAF, nach Massgabe seiner Verbandssatzungen, zuständig.
- ² Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachkräfte beiziehen.

§ 14 Beschwerde

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 15 Strafbestimmungen

- ¹ Bei Widerhandlungen - vorsätzlich oder fahrlässig - gegen dieses Reglement, gegen die Satzungen des GAF oder gegen das Betriebs- und Gebührenreglement des GAF ahndet der Gemeinderat mit Busse bis zu CHF 5'000.-.
- ² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium, die Appellation erklärt werden. Dieses entscheidet endgültig.

§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abfallreglement vom 20. November 1992 wird aufgehoben.

§ 17 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. November 2008

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Andreas Blank
Gemeindepräsident

Roland Trüssel
Gemeindeverwalter

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Abfallreglement mit
Entscheid Nr. 25 am 21.01.2009 genehmigt.

Das Reglement tritt gemäss Gemeinderatsbeschluss des Gemeinderates Augst vom
03.02.2009 rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Andreas Blank
Gemeindepräsident

Roland Trüssel
Gemeindeverwalter